

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz   |
| <b>Band:</b>        | 15 (1917-1918)  |
| <b>Heft:</b>        | 3   |
| <b>Artikel:</b>     | Die bernische Armenpflege vor dem Forum unberufener Richter   |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-837610">https://doi.org/10.5169/seals-837610</a>   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

spüren bekommen. Um die Deserteure und Refraktäre, die öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, tunlichst zu kontrollieren, wurde in Basel deren Unterstützung der für die Kriegszeit geschaffenen staatlichen Hilfskommission, die wohl als Zahl-, aber nicht zugleich auch als Fürsorgestelle funktioniert und zufolge ihrer Organisation funktionieren kann, untersagt und ausnahmslos der allgemeinen Armenpflege, d. h. dem geschulten und erfahrenen Berufsarmenpfleger überbunden. Diese Verfügung, die anfänglich von denen bemängelt worden war, die glaubten, es dürfe dem Deserteur und Refraktär der Gang nach einer Armenpflege aus Bartgefühl nicht zugemutet werden, hat sich bereits als sehr notwendig und heilsam erwiesen. Es finden sich erfahrungsgemäß bei dieser Kategorie von Unterstützungsbedürftigen manche, die es — gelinde gesprochen — mit ihren Bürger-, Gatten- und Hausvaterpflichten sehr wenig ernst nehmen, die arbeitschäui und liederlich sind und glauben, in der sicheren Hut des schweizerischen Asylrechtes sich um Recht und Gesetz nicht mehr kümmern zu müssen. Die Armenpflege hat hier mit allen zu Gebote stehenden Mitteln (selbst unter Zuhilfenahme der Polizeigewalt) erzieherisch zu wirken und darf nicht blind in den Tag hinein Bundesgelder verschleudern. Die allgemeine Armenpflege Basel hatte von Januar bis September 1917 21 Fälle hilfsbedürftiger Deserteure und Refraktäre vorübergehend oder dauernd zu behandeln.

(Schluß folgt.)

## Die bernische Armenpflege vor dem Forum unberufener Richter.

Vor einiger Zeit erschienen in verschiedenen, namentlich östschweizerischen Blättern Artikel über einen irgendwo im bernischen Unterlande vorgekommenen Fall von Mißhandlung eines Pflegekindes, der zur gerichtlichen Verurteilung des fehlbaren Pflegevaters führte, und die meisten dieser Artikel glossierten den Fall auf eine Art und Weise, die auf eine schwere Diskreditierung der bernischen Armenpflege und des Kantons Bern überhaupt hinauslief. So schrieb z. B. der Winterthurer „Landbote“ unter dem Titel „Berner Verdingkinder“, durch die Presse mache eine entsetzliche Geschichte die Runde von einem armen Wurm, wie sie „der große und sonst gern so stolze Kanton Bern“ auch heute noch kenne usw. Das in Dierlikon erscheinende „Echo vom Zürichberg“ erwähnte den Fall unter dem Titel „Das Verdingkind in Kanton Bern“ und schrieb einleitend: „In Bern blüht bekanntlich der Sklavenhandel immer noch, und zwar in der schäflichsten Form. Wir meinen die Verdingkinder.“

Diesen ganz tendenziösen Zeitungsstimmen sei folgende an Hand der Gerichtsaften abgefaßte kurze Darstellung der wirklichen Begebenheiten gegenübergestellt:

Am 25. November 1916 erhielt Herr Armeninspektor X. von einer anonymen „Kinderfreundin“ die Mitteilung, daß von der Armenbehörde A. bei einem dortigen Wächter verfogtgoldete Mädchen F. St. werde von seinen Pflegeeltern brutal, barbarisch behandelt. Am 27. November ging Herr Inspektor X. nach A. zur Untersuchung und vernahm, die dortige Armenbehörde habe ebenfalls erst am 25. November davon Kenntnis erhalten, daß sich der Pflegevater und sein Knecht am Mädchen verfehlt hätten; der Pflegevater habe das Kind oft mit einem Lederriemchen geschlagen; er habe ihm zweimal den Kopf in den Brunnentrog gestoßen, das zweite Mal so stark, daß die Kleider um Hals, Kopf und Brust ganz naß waren und nachher habe es keine andern Kleider anziehen dürfen; der Pflegevater und sein Knecht sowie dessen Bruder hätten dem Kinde Eingerlinge aufs Brot gestrichen, Kaffee und Suppe mit Zigarrenstummeln, Schweinekartoff-

feln u. a. verunreinigt und das Kind unter Strafandrohungen gezwungen, die so verunreinigten Speisen zu genießen. Am Abend des gleichen Tages wurden der Meister und der Knecht von der Armenbehörde einvernommen, wobei der erstere nur die Misshandlung, nicht aber die Verunreinigung der Speisen zugab, während der letztere gestand, daß er und der Meister die Speisen verunreinigt hätten. Durch Beschluß der Armenbehörde vom 27. November wurde das Kind dem Pflegevater weggenommen, unter Kenntnisgabe an den Inspektor, der die Akten der kantonalen Armentdirektion übermittelte. Letztere ordnete sofort eine amtliche Untersuchung durch den Regierungsstatthalter an, die zur Strafflage und in der Folge zur Verurteilung des Pflegevaters und seiner Frau durch das korrektionelle Gericht in B. führte. Dessen Urteil — 15 resp. 3 Tage Gefängnis, Buße und Kosten — wurde von der 1. Strafkammer des Obergerichtes vollinhaltlich bestätigt.

Aber wie kam denn die Armenbehörde A. überhaupt auf den Gedanken, einem solchen Chepaare ein Pflegekind anzuvertrauen? Aus den Akten geht hervor, daß sich sowohl der Pflegevater, als auch seine Frau eines guten Leumundes erfreuten, so daß ihnen die Armenbehörde ohne Bedenken das Kind zu Anfang 1916 übergeben durfte und eine im Verlaufe des Sommers 1916 durch den Bezirksamensinspektor vorgenommene Inspektion führte zu einem günstigen Befund; vom Inspektor nach der Nahrung und nach der Behandlung gefragt, äußerte das Kind seine völlige Zufriedenheit, und was speziell die Behandlung betrifft, so gab es selber zu, daß es bisweilen ungehorsam sei und dann von der Pflegemutter zur Strafe Schläge erhalten. Es sei auch beigefügt, daß sich Mutter St. dem Inspektor gegenüber lobend über den Pflegeplatz ihres Kindes aussprach.

Aus dieser aktenmäßigen Darstellung dürfte für jeden Unvoreingenommenen zur Evidenz hervorgehen, daß es sich um einen zwar gewiß höchst bedauerlichen Fall, aber immerhin um einen solchen handelt, der sich überall, auch in der Ostschweiz, ereignen kann. Auch die ostschweizerischen Armenbehörden werden in der Regel die Familienerziehung der Anstaltserziehung vorziehen, und wenn die Verkostgeldung eines Kindes bei einer Privatfamilie als Sklavenhandel zu bezeichnen ist, so käme also diese mittelalterliche Institution auch in der streng „fortschrittlichen“ Ostschweiz noch vor. Auch die ostschweizerischen Armenbehörden sind, wie die bernischen, aus nicht über allen Erratum erhabenen Menschen zusammengelegt, und es wird darum gelegentlich auch ihnen begegnen, daß sie ein Kind einer Familie anvertrauen, welche das ihr anfangs mit gutem Grund entgegengeschaffte Vertrauen im Laufe der Zeit nicht rechtfertigt oder gar gröblich missbraucht. Auch eine Armenbehörde, die sich auf ihren Scharfsinn nicht wenig einbildet, wird mit der Möglichkeit von Guttäuschungen zu rechnen haben, und keine einzige wird eine absolute Garantie dafür leisten können, daß ihr niemals eine solche begegne. Man wird billigerweise von einer Armenbehörde nicht mehr verlangen können, als daß sie sofort radikal einschreite, wenn etwas Anormales zu ihrer Kenntnis gelangt; und das haben die in Betracht fallenden bernischen Armenbehörden im vorliegenden Falle gewissenhaft getan.

Es sei übrigens noch ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich im vorliegenden Falle aller Wahrscheinlichkeit nach um *ja d i s t i s c h e* Verirrungen handelt, und solche können bekanntlich überall, in reichen und in armen Häusern, gegenüber Pflegekindern wie auch gegenüber eigenen Kindern vorkommen. Wenn aber diese Auffassung richtig ist, so haben wir es überhaupt nicht mit einem spezifisch armenpflegerischen Falle zu tun, und die ganze, mit einer starken Dosis Pharisäismus durchsäuerte Pressekampagne gegen die bernische Armenpflege erscheint als schlechterdings gegenstandslos. Die ostschweizerischen Blätter, die

sich des Falles so angelegentlich angenommen haben, können für ihre Extravaganzen nur einen mildernden Umstand für sich beanspruchen: den nicht gerade sehr erbaulichen Umstand nämlich, daß ihnen ein bernischer Armeninspektor, also offenbar ein „berufener Fachmann“, in einem Zeitungsartikel voll unmotivierter Verallgemeinerungen den Ton angegeben hat! St.

**Schweiz.** Der Bundesrat hat kürzlich entschieden: es wird grundsätzlich festgestellt, daß der Bezug der gesetzlichen Wehrmannsunterstützung seitens einer Familie die Ausrichtung von Notunterstützung an dieselbe auf Grund der interkantonalen Vereinbarung betreffend die wohnörtliche Kriegsnotunterstützung nicht ausschließt. — Ein Kanton hatte sich nämlich geweigert, dem Wohnkanton die halbe Notunterstützung zu vergüten, indem er (der Heimatkanton) sich auf Art. 1, letzter Absatz, der Vereinbarung, berief.

**Basel.** Die Allgemeine Armenpflege Basel konstatiert in ihrem Jahresbericht über das Jahr 1916 eine Verminderung der Zahl der Unterstützten infolge der vielen besondern Kriegsfürsorgemaßnahmen und des Übergangs manches Falles an die Unterstützung der ausländischen Konsulate oder nationalen Hülfsvereine, weil der Familienvorstand oder ein Sohn am Kriege teilnehmen. Organisatorisch tat die Allgemeine Armenpflege wieder einen Schritt zur Besorgung der Armenfürsorge durch Berufsarmenpfleger, durch das Bureau und seine Beamten, indem das letztere alle Fälle übernahm, die bisher den Bezirkspflegen überwiesen waren. Der Gesamtaufwand aus eigenen Mitteln betrug: Fr. 295,936. 04 (worunter Fr. 44,920. 67 für die Verwaltung). An Heimatgeldern gingen ein: Fr. 278,117. 78, 10,000 Fr. mehr als im Vorjahr. W.

**Zürich.** Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich wurde im Jahre 1916 andauernd vermehrt in Anspruch genommen infolge der Verteuerung fast sämtlicher für den Lebensunterhalt unentbehrlicher Bedarfssortikel. „Die allgemeine Unsicherheit der Verhältnisse und der Ruf, den Zürich als Stätte mannigfaltiger Wohlfahrtsorganisationen genießt,“ veranlaßten wiederum viele Leute ohne ökonomische Widerstandskraft, in der Stadt Zürich Zuflucht zu suchen, wo sie dann oft schon am Tage des Anzugs hülfsbedürftig werden. Über das Verhältnis des Unterstützungsauwandes zur Niederlassungsdauer der Hülfsbedürftigen enthält der Jahresbericht der freiwilligen Armenpflege einige treffende und beherzigenswerte Bemerkungen. — Der Unterstützungsauwand bei 3164 Fällen betrug: Fr. 558,779. 60. Auf den einzelnen Unterstützungsfall kamen durchschnittlich Fr. 176. 60. Die Heimatgemeinden der Unterstützten leisteten Fr. 237,511. 05. Die Verwaltung kostete: Fr. 85,482. 82. — Als Chefsekretär steht seit November 1916 an der Spitze der freiwilligen Armenpflege: Dr. phil. Walter Frey. W.

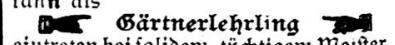
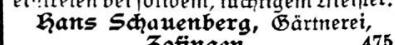
# Rauft Schweizerbücher!

Der Verlag Orell Füssli in Zürich sendet seinen diesjährigen illustrierten **Weihnachtskatalog** für Jugendbücher, Erzählungen, Novellen, Romane, Gedichte, Reisebeschreibungen, Sporthäuser etc. auf Verlangen an jedermann gratis und franko.

**Nur 10 Rp.**

kostet die Nonpareille-Zeile im „Armenpfleger“. Inseratbestellungen sind zu richten an

**Art. Institut Orell Füssli**  
Abteilung Verlag Zürich.

Ein kräftiger, intelligenter Jüngling kann als  **Gärtnerlehrling**  eintreten bei solidem, tüchtigem Meister. Hans Schauenberg, Gärtnerei, Zofingen. 475